

Grundsätze für die Einrichtung von Mobilien Sozialen Diensten

Vom 8. Dezember 1992

(ABl. 1993 S. 63)

1. Situation

¹Seit Mitte der 80er Jahre schrumpft das familiäre Pflegepotenzial stetig, gleichzeitig steigt die absolute Zahl der Pflegebedürftigen und ihr individueller Hilfebedarf.

²Wo durch die gesellschaftliche Entwicklung immer mehr ursprünglich von Familienangehörigen wahrgenommene Aufgaben durch organisierte Hilfen ersetzt werden müssen, werden vor allem die in der ambulanten Fachkrankenpflege tätigen Träger mit ihrem derzeitigen Angebot von Diensten nur in einem Teilbereich diesem individuellen Hilfebedarf von gebrechlichen, behinderten oder kranken Menschen gerecht. ³Für den sinnvollen Einsatz der ambulanten Krankenpflege ist aber die Sicherstellung einer häuslichen Grundversorgung Voraussetzung.

⁴Zur Verbesserung einer ambulanten Versorgungsstruktur ist es deshalb erforderlich, dass die Grundsicherung der häuslichen Versorgung für gebrechliche, behinderte oder kranke alte Menschen durch das Angebot leistungsfähiger Mobiler Sozialer Dienste ausgebaut wird.

2. Begriff

¹Mobile Soziale Dienste (MSD) sind Einrichtungen zur ambulanten Versorgung und Unterstützung kranker, alter oder behinderter Menschen in ihrem Haushalt. ²Sie bilden neben der mobilen Krankenpflege die zweite wesentliche Säule im System ambulanter Altenhilfe.

³Ziel der Arbeit ist die den jeweiligen Lebenslagen angepasste Erhaltung und Förderung der selbstständigen Lebensführung.

⁴Der Mobile Soziale Dienst ist ein eigenständiger Arbeitsbereich mit genauer Aufgaben- definition. ⁵Er ergänzt nicht nur die Fachkrankenpflege der Diakoniestationen, sondern wird auch dort aktiv, wo gebrechliche Menschen Hilfe bei ihren alltäglichen Verrichtungen brauchen, um weiter in ihrer Häuslichkeit leben zu können, oder wo pflegende Angehörige Unterstützung und Entlastung benötigen.

⁶Soweit Mobile Soziale Dienste von Diakonie und Kirche eingerichtet werden, sind sie begründet in der Einheit von Leib- und Seelsorge, die Teil des christlichen Zeugnisses von der Zuwendung Gottes zum ganzen Menschen in Jesus Christus ist. ⁷Sie sind eine Form

des Dienstes der Gemeinde an ihren Gliedern, die dieser Dienste bedürfen, und sollten eng mit dem Leben der Ortsgemeinde verbunden sein.

3. Aufgaben der Mobilien Sozialen Dienste

Zum Aufgabenbereich Mobilier Sozialer Dienste gehören insbesondere:

- a) Aufgaben im Haushalt:
 - Sicherung der Mahlzeiten (Einkaufen, Zubereiten, ggf. Essen auf Rädern)
 - Sauberhalten und Pflege der Wohnung (z. B. Spülen, Putzen, Staubsaugen, Müll beseitigen), soweit die Leistung gemeinsam mit Aufgaben pflegerischer/sozialer Art erforderlich wird
 - hauswirtschaftliche Versorgung nach § 37/SGB V (ohne Grundpflege)
 - hauswirtschaftliche Versorgung nach § 55/SGB V (mit Grundpflege unter fachlicher Anleitung)
 - alle Leistungen nach § 38/SGB V
 - Wäscheversorgung/-reinigung regeln
 - Heizung (insbesondere bei Ofenheizung) sichern
 - kleine Reparaturen vornehmen
- b) Aufgaben pflegerischer Art, soweit Fachkrankenpflege nicht erforderlich ist
 - Körperpflege, insbesondere:
 - Baden und Waschen
 - Rasieren
 - Kämmen
 - Kleiden
 - Hilfe beim Toilettengang
 - Hilfe beim Bewegen in der Wohnung/beim Zubettgehen
 - Inkontinenzeinlagen wechseln
 - Mobilisieren
- c) Aufgaben zur sozialen Betreuung
 - Aktivieren, d. h. Anreize zur Belebung brachliegender Fähigkeiten schaffen, vorhandene Kompetenzen fördern
 - Kontakt zur Umwelt ermöglichen (Begleitung/Vermittlung)
 - Unterhaltung ermöglichen (Gespräche, Vorlesen, Besuche)
 - Post erledigen und beim Umgang mit Behörden helfen

- Angehörige vertreten, die demenziell erkrankte Menschen versorgen

4. Trägerschaft

¹Für die Trägerschaft Mobilier Sozialer Dienste kommen grundsätzlich die gleichen Träger wie für Diakoniestationen in Frage (Kirchengemeinde, Dekanate, kirchliche Arbeitsgemeinschaften und kirchliche Zweckverbände). ²Wenn der Träger der Diakoniestation zugleich Träger der Mobilien Sozialen Dienste ist, was wegen der Verzahnung der Leistungen in der "häuslichen Krankenpflege" und der "häuslichen Pflegehilfe" naheliegt, sollte dennoch der Mobile Soziale Dienst in Leitung und Arbeitsstruktur selbstständig organisiert sein. ³Die Überschaubarkeit der Dienste ist dabei von besonderer Wichtigkeit.

⁴Unter der Voraussetzung einer verlässlichen Kooperation kommen für eine Trägerschaft insbesondere auch die bisher in diesem Bereich schon tätigen ambulanten Dienste, wie z. B. die Johanniter-Unfall-Hilfe, in Betracht. ⁵Unter bestimmten Bedingungen können Mobile Soziale Dienste aber auch an stationäre Einrichtungen, die sich in dieser Weise in die Region öffnen wollen, angebunden sein.

5. Mitarbeiter

¹Mitarbeiter von Mobilien Sozialen Diensten müssen Fachkräfte sein, die für den Einsatz im Haushalt eines alten und/oder pflegebedürftigen Menschen qualifiziert sind. ²Werden Hilfskräfte eingesetzt, ist sicherzustellen, dass sie eine fachliche Einführung und Begleitung erfahren. ³Der Einsatz der Mitarbeiter wird durch eine hauptamtliche Fachkraft organisiert und koordiniert, die neben fundierten Kenntnissen über Altersvorgänge auch ein ausreichendes Wissen über sozialrechtliche Ansprüche des Hilfebedürftigen haben muss und über Erfahrung im Umgang mit Behörden verfügt.

⁴Für die je nach Einzelfall unterschiedlichen Anforderungen (Zeitumfang und Grad der Pflegebedürftigkeit) der häuslichen Versorgung ist es erforderlich, dass die Zahl der Fachkräfte und nicht fachlich ausgebildeten Mitarbeiter, die Zahl der hauptamtlich Beschäftigten, der nebenamtlichen Kräfte und der Ehrenamtlichen in einem ausgeglichenen Verhältnis steht.

6. Einzugsbereich

¹Der Einzugsbereich von Mobilien Sozialen Diensten soll so begrenzt sein, dass nicht eine anonyme Hilfsinstitution entsteht, sondern der Hilfsbedürftige einer überschaubaren Zahl von Helfern begegnet, und eine intensive Zuwendung, die dem Grundsatz der Ganzheitlichkeit der Hilfe entspricht, möglich wird. ²Aus diesen Gründen kann der Einzugsbereich der vorhandenen Diakoniestation für die Mobilien Sozialen Dienste als regionaler Maßstab

dienen. ³Dies ermöglicht zudem eine funktionale Aufteilung und erleichtert die Koordination der verschiedenen Angebote.

7. Kooperation auf Ortsebene bzw. in der Region

¹Um das Wahlrecht des Hilfsbedürftigen zu sichern, können Mobile Soziale Dienste verschiedener Träger am gleichen Ort bzw. in der gleichen Region entstehen. ²Die Koordination dieser Dienste muss jedoch gesichert sein. ³Eine gesonderte Koordinierungsstelle in kommunaler, regionaler oder freier Trägerschaft birgt jedoch die Gefahr, dass das Eigenprofil der Träger verwischt, und Hilfe behördlich oder quasi-behördlich zugeteilt wird. ⁴Die Arbeitsgemeinschaft nach § 95 BSHG ist ein geeignetes Instrument, die notwendige Koordination durchzuführen, wenn das zuständige Sozialamt seine Informations- und Beratungsaufgaben gegenüber dem Hilfe Suchenden oder seinen Angehörigen wahrnimmt. ⁵Diese Form der Kooperation ermöglicht ebenfalls eine regionale und funktionale Zuordnung, die die Eigenständigkeit der unterschiedlichen Träger betont und ihren spezifischen Grundlagen Rechnung trägt.

8. Finanzierung

¹Zur wirtschaftlichen Sicherung der Mobilien Sozialen Dienste ist eine leistungs- und kostengerechte Finanzierung erforderlich. ²Die Leistungen der Mobilien Sozialen Dienste sind grundsätzlich entgeltlich, soweit es sich nicht um seelsorgerliche Betreuung und Besuchsdienste handelt. ³Die Finanzierung der Leistungen erfolgt

- durch sozialverträgliche Entgelte der Nutzer des Mobilien Sozialen Dienstes
- durch Leistungsentgelte von Sozialversicherungsträgern
- durch Leistungsentgelte der örtlichen Sozialhilfeträger.

⁴Hinzu kommen können im Einzelfall

- Zuschüsse kommunaler Gebietskörperschaften
- Zuschüsse des Landes
- Eigenmittel des Trägers.